



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Oktober 2015

Nummer 40

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 271 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S.377
- 272 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Enthone GmbH in Langenfeld S.379
- 273 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S.379

- 274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH S.380
- 275 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Süd S.381

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

271 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 18. September 2015

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15.09.2015 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Der Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg, wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) sowie
- der Nummern 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist

- 1.1 Mischanlagen I und II

- Erhöhung der täglichen Behandlungsleistung von 800 t/d auf 1.500 t/d unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung von 1.500 t/d
 - Erhöhung der täglichen und jährlichen Behandlungsleistung von gefährlichen Abfällen (Eisen(II)-Sulfat, Abfallschlüssel 16 03 03*) auf 250 t/d und 20.000 t/a unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung von 1.500 t/d
 - Änderung der Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen und einzelnen Produkten auf 19.500 t unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität von 20.000 t
 - Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen (Eisen(II)-Sulfat, Abfallschlüssel 16 03 03*) auf 500 t unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität von 20.000 t
 - Flexible Nutzung der 22 Silos
 - Änderung der Lagerungsart des Fertigmaterials: Haldenlagerung in der Halle 1 (Lagerfläche 1A und 1B)
- 1.2 Nutzungsänderung Tanklager
- Zwischenlagerung nachfolgender gefährlicher und nicht gefährlicher Abfallarten und Produkte im Tanklager:
 - 06 01 02* Salzsäure
 - 06 01 01* Schwefelsäure und schwefelige Säure
 - 11 01 05* saure Beizlösungen
 - Salzsäure
 - Schwefelsäure
 - Erhöhung der Durchsatzleistung für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 06 01 01*, 06 01 02* und 11 01 05* von 10 t/d auf 50 t/d.
- 1.3 Änderung der Betriebszeit
- Einführung eines 3-Schicht-Systems von montags bis samstags von 0 Uhr bis 24 Uhr und Arbeit an Sonntagen in Ausnahmefällen

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).“

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.10.2015** bis einschließlich **15.10.2015** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am
Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, Raum
6030

Montag bis Donnerstag in der Zeit von
07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00
Uhr

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der
Auslegungsfrist am **16.10.2015** und endet mit Ab-
lauf des **16.11.2015**. Innerhalb der Klagefrist kön-
nen diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen
das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid
und seine Begründung von den Personen, die Ein-
wendungen gegen das Vorhaben erhoben haben,
unter folgender Adresse schriftlich angefordert
werden: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52,
Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf. Dabei bitte
das o. g. Aktenzeichen angeben.

Hinweis:

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid
auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen
erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.377

272 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Enthone GmbH in Langenfeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0008/15/9.3.1.29

Düsseldorf, den 22. September 2015

Antrag der Enthone GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Chemikalienlagerung

Die Enthone GmbH hat mit Datum vom
22.12.2014, ergänzt am 28.07.2015, einen Antrag
auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesent-
lichen Änderung der Chemikalienlagerung durch
Einbau einer automatischen Löschanlage (Sprink-
leranlage) auf dem Betriebsgelände Röntgenstraße
4-6 in 40764 Langenfeld gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit
Ziffer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist
eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zustän-
digen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung
unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG
aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Um-
weltauswirkungen haben kann, die nach § 12
UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprü-
fung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachtei-
lige Umweltauswirkungen durch das beantragte
Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest,
dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflich-
tung zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht
selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.379

273 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0052/15/3.2.1.1

Düsseldorf, den 22. September 2015

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann
GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit
Datum vom 19.05.2015 einen Antrag auf Genehmi-
gung zur wesentlichen Änderung des Integrierten
Hüttenwerks gemäß § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

**die Errichtung und der Betrieb von zwei der
Abwehr eines betrieblichen Notstands dienenden
Notwindgebläsen (Anlage nach Nr. 1.4.1.2 des
Anhangs der 4. BImSchV) als zusätzliche Si-
cherheitseinrichtung für die Hochöfen, beste-
hend aus**

- zwei 1,2 MW Dieselmotoren,

- zwei Gebläsen mit einer Leistung von jeweils 50.000 Nm³/h bei einem Überdruck von 0,5 bar sowie
- zwei doppelwandigen Dieseltanks aus Stahl mit einem Volumen von jeweils 9.000 Liter.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.379

274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0071/14/3.7.1

Düsseldorf, den 01. Oktober 2015

Die Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann hat mit Datum vom 08.07.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I.

S. 1275) in Verbindung mit § 1 Anhang 1 Nr. 3.7.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei (Erweiterung der Kernmacherei, Errichtung und Betrieb eines Aminwäschers, Änderung der Betriebsstunden für diesen Bereich auf 8760 h/a, Änderung der Abluftfassung des Kerntrockenofen, Errichtung eines Hochregallagers, einer Hochspannungsstation und diverse weitere Änderungen) auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann, Gemarkung Mettmann, Flur 12, Flurstück 1065 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Erweiterung der Kernmacherei
- Errichtung und Betrieb eines Aminwäschers sowie eines neuen Abgas-Schornsteines (Quelle Q 91)
- Änderung der Betriebsstunden der Kernmacherei (ohne Kerntrockenofen) auf 8760 h/a
- Änderung der Abluftfassung des Kerntrockenofens mittels Umschluss auf den Kupolofen (Zuführung in die Verbrennungsluft)
- Änderung der Prozesstechnik bei der Neusandanlieferung
- Erweiterung der Sandaufbereitung (1)
- Erweiterung der Sandaufbereitung (2)
- Neubau der Sandaufbereitung (4) mit drei Mischern
- Errichtung und Betrieb einer Altsandregenerierungsanlage
- Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers
- Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsstation
- Stilllegung der Fertigungslinie IMP 1
- Stilllegung der Fertigungslinie IMP 2

Die bisherige maximal genehmigte Gesamtproduktionsleistung der Anlage bzw. die maximal genehmigte jährliche Gesamtschmelzkapazität wird nicht verändert.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 08.07.2014 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Eisengießerei) ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt.

Nach § 3 e des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.380

275 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Süd

Bezirksregierung
54.07.03.57-2-10762/2015

Düsseldorf, den 16. September 2015

Antrag der Stadt Düsseldorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Süd durch Errichtung einer Leichtbauhalle im Zusammenhang mit der Sanierung der maschinellen Sekundärschlammeindickung

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 11.07.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd auf dem Grundstück Auf dem Draap 15 in 40221 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Leichtbauhalle im Zusammenhang mit der Sanierung der maschinellen Sekundärschlammeindickung des Klärwerks Düsseldorf-Süd.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.381

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf